

Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz

vom 18. Mai 2005¹

Die Landesschulkommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 69 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG) sowie Art. 6
Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 28. April 2002 (FAG),

beschliesst:

A. Schularten

I. Kindergarten²

Art. 1³

Der Schulrat kann den Besuch eines dritten Kindergartenjahres für Kinder mit ver- Drittes Kinder-
zögerter Entwicklung, Rückstand in der sozialen Reife oder mangelnder Schulfä-
higkeit anordnen. gartenjahr

II. Einführungsklasse⁴

Art. 1a⁵

¹In der Einführungsklasse wird der Unterrichtsstoff der ersten Primarklasse auf zwei Begriff
Schuljahre verteilt.

²Die zwei Jahre der Einführungsklasse sind als Einheit zu verstehen. Sie werden
deshalb innerhalb der obligatorischen Schulpflicht als ein Jahr gezählt.

¹ Mit Revisionen vom 7. Dezember 2005, 30. August 2006, 27. September 2006, 27. Juni 2007,
28. November 2007, 16. Januar 2008, 16. April 2008, 18. Juni 2008, 5. November 2008, 11. Februar
2009, 18. März 2009, 28. Oktober 2009, 13. Januar 2010, 30. März 2010, 23. Juni 2010, 30. März
2011, 25. Mai 2011, 22. Juni 2011, 6. Dezember 2011, 29. Februar 2012, 20. Juni 2012, 12. März
2013, 23. Oktober 2013, 2. Juli 2014, 17. Dezember 2014, 21. Januar 2015, 29. April 2015,
2. September 2015, 16. Dezember 2015 und 20. Januar 2016.

² Abschnitt eingefügt durch LdsKB vom 6. Dezember 2011.

³ Eingefügt durch LdsKB vom 6. Dezember 2011.

⁴ Nummerierung geändert durch LdsKB vom 6. Dezember 2011.

⁵ Nummerierung geändert durch LdsKB vom 6. Dezember 2011.

Art. 2¹

Aufnahme

¹In die Einführungs-klasse werden normal begabte Kinder aufgenommen, die voraussichtlich später dem Primarschulunterricht folgen können, die aber momentan den Anforderungen der ersten Primarklasse noch nicht gewachsen sind, bspw. aus folgenden Gründen:

- a) allgemein leicht verzögerte Entwicklung;
- b) Teilleistungsschwächen;
- c) Rückstand in der sozialen Reife und mangelnde Gruppenfähigkeit;
- d) Wahrnehmungsstörungen usw.

²Die Aufnahme eines Kindes in die Einführungs-klasse ist ausgeschlossen, wenn es ein drittes Kindergartenjahr oder eine Vorschulklasse besucht hat. Der Schulrat der Regelschule kann in Ausnahmefällen den Besuch der Einführungs-klasse bewilligen.

Art. 3

Verfahren zur Aufnahme

¹Die Inhaber der elterlichen Sorge oder die Kindergärtnerin, nach Orientierung der Inhaber* der elterlichen Sorge, melden die für den Besuch der Einführungs-klasse vorgesehenen Kinder spätestens bis Ende März beim Schulrat an.

²Die Lehrkraft der ersten Primarklasse hat die Möglichkeit, nach Orientierung der Inhaber der elterlichen Sorge, beim Schulrat ein Kind bis Ende November zur Einteilung in die Einführungs-klasse anzumelden.

³Der Anmeldung ist ein schriftlicher Bericht der Kindergärtnerin über die bisherigen Beobachtungs- und Testergebnisse mit der Begründung für den Antrag auf die Einweisung in die Einführungs-klasse beizulegen.

⁴Der Schulrat entscheidet aufgrund dieses Berichtes über die Aufnahme in die Einführungs-klasse. Er kann zur Entscheidungsfindung einen zusätzlichen Bericht des schulpsychologischen Dienstes anfordern.

⁵Die Aufnahme in die Einführungs-klasse erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres.

Art. 4

Übertritt nach der Einführungs-klasse

¹Nach der zweiten Einführungs-klasse treten die Schüler in der Regel in die zweite Primarklasse über.

²Schüler, die voraussichtlich am Ende der zweiten Einführungs-klasse das Unterrichtsziel nicht erreichen werden, müssen spätestens Ende April dem Schulrat gemeldet werden.

¹ Angefügt (Abs. 2) durch LdsKB vom 6. Dezember 2011.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

³Der Schulrat entscheidet über die weitere Beschulung der Schüler. Er kann dazu einen zusätzlichen Bericht des schulpsychologischen Dienstes anfordern.

⁴Die Einführungsklassen können nicht wiederholt werden.

Art. 5

Die beiden Jahrgangsklassen zusammen sollten in der Regel nicht mehr als 14 Schüler zählen. Klassengrösse

Art. 6

Die Lehrbewilligung nach Art. 32 SchG kann in der Regel nur an Lehrkräfte erteilt werden, die Lehrkräfte

- a) im Besitze eines anerkannten Primarlehrerpatentes sind,
- b) Unterrichtserfahrung auf der Unterstufe haben und
- c) in der Regel über ein heilpädagogisches Diplom verfügen.

Art. 7

¹Der Unterricht richtet sich nach dem Stoffplan für die erste Primarklasse. Lehrplan

²Am Anfang der ersten Einführungsklasse werden zusätzliche Programme zur individuellen Förderung der Grundfunktionen durchgeführt.

³Gegen Ende der zweiten Einführungsklasse wird ein Übungsprogramm zur Vorbereitung auf den Übertritt in eine zweite Klasse durchgeführt. Es wird auf vermehrte Selbständigkeit und raschere Arbeitsweise geachtet.

Art. 8

¹Im Zeugnis für die Primarschule wird neben dem Titel Unterstufe die "1. Klasse" durch "1. Einführungsklasse" und im zweiten Jahr durch "2. Einführungsklasse" ersetzt. Schülerbeurteilung und Zeugnisse

²Für beide Einführungsklassen gilt in sinngemässer Anwendung von Art. 45 dieses Beschlusses:

- a) Die Lehrkraft orientiert vor dem 31. Januar die Eltern mündlich oder schriftlich über die Lernfortschritte in den einzelnen Fächern.
- b) Auf das Ende des Schuljahres stellt die Lehrkraft ein Schulzeugnis aus, in dem sie mit Worten die Schülerleistungen in den im Zeugnis aufgeführten Fächern bewertet.

³Die Zeugnisausgabe kann im Einverständnis mit dem Schulamt flexibel gestaltet werden.

⁴Im Beurteilungsgespräch des zweiten Jahres sind die Inhaber der elterlichen Sorge auch über die vorgesehenen Anträge zur Weiterschulung im folgenden Schuljahr zu orientieren.

III. Vorschulklasse¹

Art. 9

Begriff In der Vorschulklasse erhalten Kinder mit mangelnder Schulreife in Teilleistungsbereichen in einer Kleingruppe differenzierte Förderung, um den Anforderungen der Regelschule im folgenden Jahr besser gerecht werden zu können.

Art. 10²

Aufnahme ¹In die Vorschulklasse werden schulpflichtige Kinder mit fehlender Schulreife in den Bereichen Sprache, mathematischer Begriffsbildung, Wahrnehmung, Kognition bzw. Selbst-, Sozial- und Emotionalkompetenz aufgenommen. Für die beschriebenen Kinder gilt auch, dass ein drittes Kindergartenjahr den beratenden Fachleuten aufgrund des fehlenden Kleingruppenrahmens nicht empfehlenswert scheint.

²Die Aufnahme eines Kindes in die Vorschulklasse ist ausgeschlossen, wenn es ein drittes Kindergartenjahr besucht hat. Der Schulrat der Regelschule kann in Ausnahmefällen den Besuch der Vorschulklasse bewilligen.

Art. 11

Verfahren zur Aufnahme ¹Die Inhaber der elterlichen Sorge oder die Kindergärtnerin nach Orientierung der Inhaber der elterlichen Sorge, melden die für den Besuch der Vorschulklasse vorgesehenen Kinder spätestens bis Ende März beim Schulrat an.

²Der Anmeldung ist ein schriftlicher Bericht über die bisherigen Beobachtungs- und Testergebnisse mit der Begründung für den Antrag auf die Einweisung in die Vorschulklasse beizulegen.

³Der Schulrat entscheidet aufgrund dieses Berichtes über die Aufnahme in die Vorschulklasse. Er kann zur Entscheidungsfindung einen zusätzlichen Bericht des schulpsychologischen Dienstes anfordern.

⁴Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des neuen Schuljahres.

Art. 12³

Übertritt nach der Vorschulklasse ¹Nach Abschluss der Vorschulklasse erfolgt in der Regel ein Übertritt in die ordentliche Primarklasse oder in die Kleinklasse. Der Schulrat der Regelschule kann in Ausnahmefällen den Besuch der Einführungsklasse bewilligen.

²Vorbehalten bleibt der Übertritt in eine Sonderschule nach Art. 12 SchG.

³Die Vorschulklasse kann nicht wiederholt werden.

¹ Nummerierung geändert durch LdsKB vom 6. Dezember 2011.

² Angefügt (Abs. 2) durch LdsKB vom 6. Dezember 2011.

³ Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch LdsKB vom 6. Dezember 2011.

Art. 13

Die Vorschulklasse umfasst sieben bis zehn Kinder.

Klassengrösse

Art. 14

Die Lehrbewilligung richtet sich nach Art. 32 SchG.

Lehrkräfte

Art. 15¹

Der Unterricht richtet sich nach dem Stoffplan zur Vorschulklasse im Kindergartenlehrplan.

Lehrplan

Art. 16

¹Es wird kein schriftliches Zeugnis erstellt. Die Lehrkraft orientiert jeweils vor dem Ende eines Semesters die Inhaber der elterlichen Sorge mündlich oder schriftlich über die Lernfortschritte.

Zeugnis

²Im Beurteilungsgespräch am Ende des Schuljahres sind die Inhaber der elterlichen Sorge auch über die vorgesehenen Anträge zur Weiterbeschulung im folgenden Jahr zu orientieren.

IV. Kleinklasse²

Art. 17

¹Die Inhaber der elterlichen Sorge oder die Kindergärtnerin, letztere nach Orientierung der Inhaber der elterlichen Sorge, melden Kinder für den Besuch der Kleinklasse bis spätestens Ende März beim Schulrat an.

Aufnahmeverfahren

²Die Lehrkraft hat die Möglichkeit, nach Orientierung der Inhaber der elterlichen Sorge, beim Schulrat ein Kind zur Einteilung in die Kleinklasse anzumelden.

³Der Anmeldung ist ein schriftlicher Bericht der Kindergärtnerin und/oder Lehrkraft über die bisherigen Beobachtungs- und Testergebnisse mit der Begründung für den Antrag auf die Einweisung in die Kleinklasse beizulegen.

⁴Der Schulrat entscheidet aufgrund dieses Berichtes über die Aufnahme in die Kleinklasse. Er kann zur Entscheidungsfindung einen zusätzlichen Bericht des schulpsychologischen Dienstes anfordern.

⁵Die Aufnahme in die Kleinklasse erfolgt in der Regel zu Beginn des Schulsemesters.

¹ Abgeändert durch LdsKB vom 6. Dezember 2011.

² Nummerierung geändert durch LdsKB vom 6. Dezember 2011.

Art. 18

Übertritt in die Regelklasse Auf Empfehlung der Lehrkraft ist ein Übertritt in die Regelklasse durch Entscheid des Schulrates möglich.

Art. 19

Lehrkräfte Die Lehrbewilligung nach Art. 32 SchG kann in der Regel nur an Lehrkräfte erteilt werden, die

- a) im Besitze eines anerkannten Primarlehrerpatentes sind,
- b) langjährige Unterrichtserfahrung haben und
- c) über ein heilpädagogisches Diplom verfügen.

Art. 20

Lehrplan Der Unterricht richtet sich nach den Minimallernzielen und nach den Pfeilerstoffen des Volksschullehrplanes der entsprechenden Stufe.

Art. 21

Schülerbeurteilung und Zeugnisse¹Im Zeugnis der Regelklasse wird der entsprechende Titel der Stufe durch Kleinklasse ersetzt.
²Für die Kleinklasse gilt das Zeugnisreglement der entsprechenden Stufe.

Art. 22¹

Repetition Die Kleinklasse kann in der Regel nicht repetiert werden.

V. Integrative Schulungsform Oberegge²

Art. 22a

Geltungsbereich Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die Schule Oberegge, solange die Schulgemeinde Oberegge eine Integrative Schulungsform führt.

Art. 22b

Grundsätzliches Die Integrative Schulungsform von Oberegge integriert alle Schüler mit Schulleistungsproblemen in die Regelschule und hat den individuellen Fähigkeiten aller gerecht zu werden. Zur Betreuung der Schüler mit besonderen Bedürfnissen wird eine Schulische Heilpädagogin eingesetzt.

¹ Abgeändert durch LdsKB vom 6. Dezember 2011.

² Abschnitt eingefügt durch LdsKB vom 11. Februar 2009. Nummerierung geändert durch LdsKB vom 6. Dezember 2011.

Art. 22c

Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen werden den Regelklassen zugeteilt. Kinder und Jugendliche mit Bedarf nach Sonderschulung werden nach Art. 12 SchG in einer Sonderschule beschult. Zuteilung

Art. 22d

Die Schulische Heilpädagogin fördert und unterrichtet Schulkinder mit Schulschwierigkeiten und ist für eine ganzheitliche förderorientierte Erfassung und Förderung des Kindes besorgt. Nach der Problemerkennung und einer ersten Erfassung wird in Absprache mit der Lehrkraft und den Eltern der Umfang (Anzahl Lektionen und Dauer) und die Form der Förderung (Einzelförderung, Kleingruppe, integrativ in der Klasse) vereinbart. Der Schulrat ist regelmässig zu informieren. Betreuung durch die Schulische Heilpädagogin

Art. 22e

Für Kinder und Jugendliche mit Schulleistungsproblemen können individuelle Rahmenbedingungen geschaffen werden. Kann ein Kind die Ziele des Lehrplanes seiner Stufe nicht erreichen, definiert eine Schulische Heilpädagogin, zusammen mit der Lehrkraft und in Absprache mit den Eltern individuelle Lernziele. Im Zeugnis wird bei den Fächern mit reduzierten Lernzielen ein Vermerk auf den beiliegenden Lernzielkatalog gemacht. Individuelle Lernziele

Art. 22f

Für Schüler mit speziellen Bedürfnissen können in der Integrativen Schulform auch Veränderungen in der Stundentafel vorgenommen werden. Grundvoraussetzung ist die pädagogische Begründung und die organisatorische Machbarkeit einer solchen Massnahme. Stundentafel

VI. Privatschulen und Privatunterricht¹

Art. 22g

¹Die Führung einer Privatschule und die Erteilung von Privatunterricht bedarf der Bewilligung durch die Landesschulkommission. Bewilligung für die Führung von Privatschulen und die Erteilung von Privatunterricht

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchsteller nachweisen, dass sie die nachstehenden Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen.

³Die Bewilligung wird befristet auf ein Jahr erteilt und kann wieder erneuert werden.

⁴Die Bewilligung zum Privatunterricht berechtigt ausschliesslich zum Unterricht von Kindern einer einzelnen Familie.

¹ Abschnitt eingefügt durch LdsKB vom 11. Februar 2009. Nummerierung geändert durch LdsKB vom 6. Dezember 2011.

Art. 22h

Bewilligungsvoraussetzungen

¹Der Unterricht muss von Personen erteilt werden, welche eine kantonale Lehrbewilligung besitzen.

²Der kantonale Lehrplan ist verbindlich.

³Die obligatorischen Lehrmittel sind zu verwenden.

⁴Die wöchentliche Lektionenzahl der entsprechenden Stufe ist auf 5 Tage verteilt innerhalb von 8 Stunden pro Tag (nicht vor 7.30 Uhr und nicht nach 17.30 Uhr) einzuhalten.

⁵Die Anzahl der Schuljahre ist verbindlich, die Promotionsordnung gilt sinngemäss.

⁶Der Erziehung zur Sozialkompetenz ist besondere Beachtung zu schenken.

Art. 22i

Aufsicht

¹Die Aufsicht wird durch das Schulamt wahrgenommen.

²Das Schulamt hat zu den in Art. 22h Abs. 4 dieses Beschlusses genannten Zeiten freien Zutritt zu den Räumen, in denen Unterricht gehalten wird.

³Das Schulamt kann die Führung eines Unterrichtsjournals anordnen, seinen Inhalt festlegen und sich das Journal periodisch vorlegen lassen.

⁴Das Schulamt kann zur Überprüfung der Einhaltung des Lehrplanes Prüfungen an von ihm bezeichneten Orten durchführen.

⁵Das Schulamt prüft insbesondere auch die Erfüllung des Schulauftrages im Sinne von Art. 2 SchG.

⁶Das Schulamt erstattet der Landesschulkommission jährlich Bericht über die Inspektions- und Prüfungsergebnisse.

Art. 22k

Entzug der Bewilligung

¹Die Bewilligung wird von der Landesschulkommission entzogen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

²Die Bewilligung wird ausserdem entzogen, wenn Privatschule und Privatunterricht den Erziehungsauftrag von Art. 2 Abs. 3 SchG nicht erfüllen.

B. Förderung und Unterstützung der Schulbeteiligten

I. Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse

Art. 23

Vorschulpflichtige Kinder

¹Die Schulbehörden erfassen die Kinder ohne ausreichende Vorkenntnisse in der deutschen Sprache spätestens ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht.

²Sie organisieren für diese Kinder Einführungskurse in der deutschen Sprache, die im Rahmen des Kindergartens erteilt werden.

Art. 24¹

¹Schüler ohne ausreichende Vorkenntnisse in der deutschen Sprache haben einen zusätzlichen Unterricht in deutscher Sprache zu besuchen. Schulpflichtige Kinder

²Kann der Unterricht mangels genügender Schülerzahlen nicht in der eigenen Schulgemeinde durchgeführt werden, haben die Schüler den Unterricht in der nächstliegenden Schulgemeinde, in welcher der betreffende Unterricht erteilt wird, zu besuchen.

³Die Schulbehörden gewährleisten die Möglichkeit des Besuches dieses Unterrichtes.

⁴Die Klassenlehrpersonen erstellen zusammen mit der Deutschlehrkraft die Schülerliste. Die Einteilung der Fördergruppen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Schulamt. Die Zuteilung wird vom Schulrat bewilligt.

⁵Der Besuch dieser Deutschkurse wird unter den allgemeinen Bemerkungen im Zeugnis vermerkt.

II. Kinder nicht schweizerischer Nationalität

Art. 25

¹Die Einrichtung des Unterrichts in Sprache und Kultur für Kinder anderer Nationalitäten bedarf der Bewilligung durch die Landesschulkommission. Besonderer Unterricht

²Die Besoldungen und die übrigen Unterrichtskosten sind Sache der jeweiligen Organisatoren.

³Dieser Unterricht ist freiwillig.

⁴Die Schulbehörden haben nach Möglichkeit die geeigneten Schulräume kostenlos zur Verfügung zu halten.

⁵Diese Schulen unterstehen der ordentlichen Aufsicht durch die Behörden.

III. Überspringen von Primarklassen

Art. 26

¹Die Landesschulkommission kann auf Gesuch der Inhaber der elterlichen Sorge ausserordentlich begabten und charakterlich reifen Kindern die Bewilligung erteilen: Verfahren

a) auf Beginn des 2. Semesters in die nächste Primarklasse überzutreten;

¹ Abgeändert (Abs. 4) durch LdsKB vom 6. Dezember 2011.

b) auf Beginn des nächsten Schuljahres in die übernächste Primarklasse überzutreten.

²Gesuche um Bewilligung für die Verkürzung bzw. das Überspringen von Primarklassen sind rechtzeitig unter Beilage der schriftlichen Stellungnahme der Lehrkraft an die Landesschulkommission zu richten.

IV. Informationen bei Klassenwechsel¹

Art. 26a²

Schriftliche Informationen über einen Schüler, die zur Erfüllung des schulischen Auftrages von Bedeutung sind, müssen bei einem Klassenwechsel der nachfolgenden Lehrkraft übergeben werden. Dies sind insbesondere:

- Hinweise auf schulpsychologische Abklärungen sowie entsprechende Massnahmen;
- Aufzeichnungen über Besonderheiten medizinischer oder psychosozialer Natur;
- Disziplinarverfügungen;
- Notizen über Verhaltensauffälligkeiten;
- Dokumentationen über Elternkontakte;
- Mitteilungen im Sinne von Art. 16a Abs. 2 Schulgesetz.

V. Förderung sportlich oder musisch besonders begabter Schüler³

Art. 26b

Schulrat

¹Als Schulrat im Sinne dieses Abschnittes gilt der schulführende Schulrat.

²Er kann für die Förderung von besonderen Begabungen im sportlichen oder musischen Bereich von Schülern eine teilweise Freistellung bewilligen.

Art. 26c

Gesuchstellung

¹Die Inhaber der elterlichen Sorge, die für ihr Kind besondere Begabungen in sportlichen oder musischen Belangen vorweisen können, sind berechtigt, beim Schulrat ein Gesuch für eine teilweise Freistellung von einzelnen Unterrichtslektionen einzureichen.

²Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Nachweis über die schulischen Leistungen;
- b) Nachweis der Institution über die besondere Begabung;

¹ Abschnitt eingefügt durch LdsKB vom 23. Juni 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Eingefügt durch LdsKB vom 23. Juni 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

³ Abschnitt eingefügt durch LdsKB vom 22. Juni 2011.

- c) Nachweis über regelmässige und geleitete Trainings, Proben, Lektionen und dergleichen während der Unterrichtszeit.

³Ein Gesuch ist bis 30. April bzw. 30. November für das nächste Semester einzureichen.

Art. 26d

¹Eine besondere Begabung ist durch eine entsprechende Institution zu belegen.

Besondere Begabung

²Als besonders begabt gilt wer:

- a) besondere regionale, nationale oder internationale Leistungen nachweisen kann;
- b) einem regionalen, nationalen oder internationalen Kader oder Elitezusammenzug angehört.

Art. 26e

Eine teilweise Freistellung kann nur erteilt werden, wenn das Kind

Schulische Voraussetzungen

- a) auf der Primarstufe bzw. in der Sekundarschule die Promotionsbedingungen erfüllt;
- b) in der Realschule und in der integrierten Oberstufe in den Leistungsfächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik mindestens die Note 4 erreicht;
- c) in dem Semester, das der nachgesuchten Freistellung vorangeht, nicht disziplinarisch bestraft worden ist.

Art. 26f

Die Kinder, denen eine teilweise Freistellung gewährt worden ist, haben

Aufgaben der Kinder

- a) den versäumten Schulstoff selbständig nachzuarbeiten;
- b) an allen schulischen Anlässen teilzunehmen;
- c) alle Prüfungen am angesagten Termin zu absolvieren.

Art. 26g

Die Inhaber der elterlichen Sorge haben

Aufgaben der Eltern

- a) ihr Kind, die Lehrkräfte sowie die Verantwortlichen der Institution zu unterstützen;
- b) sich aktiv über den schulischen Leistungsstand zu informieren;
- c) sämtliche zusätzliche Kosten zu übernehmen.

Art. 26h

Die Institutionen haben

Aufgaben der Institution

- a) eine zielorientierte Förderung des Kindes in seinem Begabungsbereich zu belegen;
- b) den Einsatz ausgebildeter Förderkräfte, Trainer, Instruktoren nachzuweisen;

- c) die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Inhabern der elterlichen Sorge und dem Schulrat zu gewährleisten.

Art. 26i

Bewilligung

¹Der Schulrat lädt vor der Bewilligungserteilung die Klassenlehrkraft des Kindes sowie die Institution zu einer Stellungnahme zum Gesuch ein.

²Die Erteilung der Bewilligung setzt voraus, dass die Anforderungen der Art. 26d – 26 f erfüllt sind.

³Die Bewilligung kann mit weiteren Auflagen versehen werden, wenn sie dem schulischen Erfolg des Kindes oder dem ordnungsgemässen Schulbetrieb dienen.

⁴Eine Freistellung wird jeweils für ein Semester erteilt. Vorbehalten bleibt Art. 26j.

⁵Die Freistellung beträgt pro Semester höchstens 50 Lektionen.

⁶Bewilligungen für den Besuch ausserkantonaler Institutionen werden nur erteilt, wenn im Kanton kein gleichwertiges Angebot besteht.

Art. 26j

Widerruf der
Bewilligung

Der Schulrat kann eine erteilte Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen nach den Art. 26d und 26e nicht mehr gegeben sind oder es sich nachträglich herausstellt, dass sie schon zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung nicht vorhanden waren;
- b) die Kinder die Inhaber der elterlichen Sorge oder die Institution ihre Aufgaben gemäss Art. 26f, Art. 26g bzw. Art. 26h in einer Weise nicht wahrnehmen, welche den schulischen Erfolg des Kindes gefährdet, bzw. den ordnungsgemässen Schulbetrieb nachhaltig stört;
- c) wenn Auflagen im Sinne von Art. 26i Abs. 3 nicht eingehalten werden.

Art. 26k

Schulorganisati-
on

¹Für teilweise freigestellte Kinder werden grundsätzlich weder Klassenumteilungen noch Stundenplananpassungen vorgenommen.

²Teilweise freigestellte Kinder haben keinen Anspruch auf Stützunterricht oder andere Fördermassnahmen zu Lasten der Schule.

Art. 26l

Verhältnis zur
Urlaubsgewäh-
rung

Wird eine Freistellung von Unterrichtslektionen erteilt, entfällt ein weiterer Anspruch auf Urlaubstage nach Art. 89 Abs. 2, 4 und 5 dieses Beschlusses.

C. Fortbildung der Lehrkräfte

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 27¹

¹Die berufliche Fortbildung vermittelt den Lehrkräften neue, für ihre Schulführung notwendige Erkenntnisse, insbesondere über neue Unterrichtsstoffe, Lehrmethoden, Lehrmittel und Unterrichtshilfen. Ziel

²Die berufliche Weiterbildung führt in einem geschlossenen Lehrgang zur Berechtigung für die Tätigkeit auf einer anderen Schulstufe oder auf einem Spezialgebiet, wie Sonderschulung, Lese- und Rechtschreibschwäche, Schulfähigkeitsberatung.

³Die Fortbildungsveranstaltungen finden während den Ferien, an schulfreien Halbtagen oder als Abendkurse statt. Die Verlegung von Fortbildungsanlässen in die Schulzeit ist nur in ausserordentlichen Fällen und mit Zustimmung der Landesschulkommission gestattet.

⁴Das Schulamt kann Lehrpersonen im Sinne der Qualitätssicherung zu Fortbildungsveranstaltungen in fachlicher oder didaktisch-methodischer Hinsicht verpflichten.

Art. 28

¹Die Massnahmen im Bereiche der Lehrerfort- und -weiterbildung sind nach Möglichkeit mit anderen Kantonen zu koordinieren, insbesondere bei der Kaderschulung und beim Austausch des Kurskaders. Koordination

²Die institutionelle Lehrerfortbildung der Innerrhoder Lehrkräfte geschieht in Zusammenarbeit mit dem Kanton St.Gallen.

Art. 29²

¹Die Lehrkräfte sind verpflichtet, innerhalb von drei Jahren an zwölf Tagen Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Teilzeitlehrkräfte, die ein Pensum von weniger als 40 % unterrichten sind verpflichtet, innerhalb von drei Jahren an mindestens fünf Tagen Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Umfang der Fortbildungspflicht

²Der Besuch der Kurse muss im Testatheft oder durch Ausweis belegt sein.

³Auf Gesuch hin kann die Landesschulkommission Lehrkräfte aus triftigen Gründen von der Fortbildungspflicht befreien.

¹ Angefügt (Abs. 4) durch LdsKB vom 27. September 2006.

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsKB vom 30. August 2006.

Art. 30¹

Anrechenbarkeit

¹Kantonale Kursangebote sowie Kurse und Tagungen, die in den Kursprogrammen der Kantone St. Gallen und Appenzell A.Rh. ausgeschrieben sind, werden an die Fortbildungspflicht angerechnet und sind nicht bewilligungspflichtig, sofern sie unterrichtsspezifisch sind. Für Kurse der Weiterbildung Schweiz (swch) gilt die gleiche Regelung mit Ausnahme der bewilligungspflichtigen Kurse. Diese werden den Lehrpersonen mit einer durch das Schulamt erarbeiteten Liste mitgeteilt.

²Alle Fremdsprachenaufenthalte und -kurse sowie Kurse und Tagungen weiterer Anbieter sind für die Anrechenbarkeit bewilligungspflichtig.

³Die Tätigkeit in schulischen Arbeitsgruppen kann unter folgenden Bedingungen an die Fortbildungspflicht angerechnet werden:

- a) Die Arbeitsgruppen bezeichnen einen verantwortlichen Leiter, der die Sitzungsdaten und den vorgesehenen Tätigkeitsbereich vor Beginn der eigentlichen Arbeit dem Schulamt meldet.
- b) Am Ende des Schuljahres oder nach Abschluss eines Projektes informiert der verantwortliche Leiter das Schulamt über die geleistete Arbeit. Dieses entscheidet über die Anrechenbarkeit und bestätigt die Erfüllung der Kurspflicht.
- c) Acht Stunden Mitarbeit innerhalb der Arbeitsgruppe entsprechen einem Tag Fortbildungspflicht.

Art. 31

Organisation der Kurse

¹Das Departement kann Kurse organisieren oder Lehrerorganisationen mit der Durchführung von Kursen beauftragen.

²Die Konferenzen und der Lehrerturnverein können Kurse organisieren. Vorgängig ist unter Beilage des Budgets eine Bewilligung der Landesschulkommission einzuholen.

Art. 32

Finanzierung

¹Die Voranschläge für Kurse der Lehrerkonferenzen und des Lehrerturnvereins sind dem Departement einzureichen.

²Die Kosten für Lehrerfortbildungsveranstaltungen werden durch das Schulamt kontrolliert und anteilmässig auf die Schulgemeinden aufgeteilt.

³Die Spesenrechnungen der Lehrerschaft sind beim Schulamt einzureichen. Dieses visiert die Rechnungen und leitet sie den Schulkassieren zur Auszahlung weiter.

¹Abs. 1 geändert, Abs. 2 eingefügt, bisheriger Abs. 2 wird Abs. 3 und Abs. 4 aufgehoben durch LdsKB vom 22. Juni 2011. Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch LdsKB vom 23. Oktober 2013.

Art. 33¹

¹Die Kurskosten (Kurs- und Materialgeld) werden bei allen nach Art. 30 dieses Beschlusses angerechneten und bewilligten Kursen in der Regel voll übernommen.

Kursentschädigung und Spesenansätze

²Für Kurse, die im andern Kantonsteil oder ausserhalb des Kantons durchgeführt werden, können folgende Spesenanteile verrechnet werden:

- a) Billettkosten 2. Klasse mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, ausser wenn drei oder mehr Teilnehmer einen gemeinsamen Autotransport organisieren. Die Kilometerentschädigung dieses Transportes richtet sich nach den jeweiligen kantonalen Ansätzen.
- b) Verpflegung bis maximal Fr. 20.-- pro Tag;
- c) Übernachtung mit maximal Fr. 30.-- pro Nacht.

³Nicht bewilligte Kurse können auf eigene Kosten besucht werden. Sie werden der Weiterbildungspflicht nicht angerechnet.

II. IntensivfortbildungArt. 34²

¹Durch eine befristete, besoldete Freistellung von Lehrpersonen mit längerer Unterrichtserfahrung wird die Möglichkeit für die intensive, auf die Bedürfnisse der Lehrkräfte und der Schule ausgerichtete Fortbildung gegeben.

Begriff, Zielsetzung und Dauer

²Die Lehrperson kann sich in dieser Zeit im Rahmen der Intensivweiterbildung der EDK-Ost, Kursvariante A und B, vertieft mit der eigenen Berufspraxis auseinandersetzen und sich zusätzliche Kenntnisse über neue Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden, Wissen über sich wandelnde Auffassungen im Bereiche der Erziehung und Bildung sowie Erfahrungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt erwerben.

³Beim Besuch der von der EDK-Ost getragenen Intensivfortbildung beträgt die Freistellung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels 15 Wochen.

Art. 35³

¹Eine Intensivfortbildung kann bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Voraussetzungen

- a) Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens 50% eines Vollpensums während der Dauer von zehn Jahren, davon mindestens fünf Jahre Lehrtätigkeit im Kanton;
- b) erfüllte Fortbildungspflicht;

¹ Abs. 1 abgeändert und Abs. 3 angefügt durch LdsKB vom 22. Juni 2011.

² Angefügt (Abs. 3) durch LdsKB vom 30. August 2006. Abgeändert (Abs. 2) durch LdsKB vom 30. März 2011. Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch LdsKB vom 20. Januar 2016 (Inkrafttreten: 1. Februar 2016).

³ Abgeändert durch LdsKB vom 6. Dezember 2011. Abgeändert (Abs. 1 lit. a) durch LdsKB vom 20. Januar 2016 (Inkrafttreten: 1. Februar 2016).

c) garantierter Platz im Intensivfortbildungskurs der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK-Ost).

²Das Gesuch muss spätestens ein halbes Jahr vor Kursbeginn bei der Landeschulskommission eingereicht sein. Es hat zu enthalten:

- a) das Programm des betreffenden Intensivfortbildungskurses;
- b) die Stellungnahme des Schulrates.

³Der Besuch der Intensivfortbildung setzt zudem voraus, dass die Stellvertretung bis zum Beginn der Fortbildung sichergestellt ist.

Art. 36¹

Finanzielle Rahmenbedingungen

¹Während der Intensivfortbildung wird der Lohn ausbezahlt, der dem durchschnittlichen Pensum der letzten fünf Jahre entspricht.

²Es können höchstens ausbezahlt werden:

- a) der Grundlohn;
 - b) der 13. Monatslohn;
 - c) die Kinderzulage;
- pro rata temporis (ohne Überstunden und andere Spezialentschädigungen)

³Das Kursgeld für die Intensivfortbildung und die Kosten der Stellvertretung werden durch die Schulgemeinde bezahlt.

⁴Die übrigen Unkosten werden von den Teilnehmern bezahlt. Die Beteiligung der Schulgemeinde an den Spesen richtet sich nach Art. 33 dieses Beschlusses.

Art. 37²

Rückerstattungspflicht

¹Wer vor Ablauf von drei Jahren nach dem Kursbesuch die Anstellung kündigt, hat der Schulgemeinde die entstandenen Kosten anteilmässig zurückzuerstatten, nämlich:

im 1. Jahr 100%;

im 2. Jahr 60%;

im 3. Jahr 30%

des Kursgeldbeitrages sowie der eigenen Nettolohnkosten während der Freistellung für den Kursbesuch.

²Bei einem Stellenwechsel im Kanton zahlt die neue Schulgemeinde den anteilmässigen Rückerstattungsbeitrag an die abgebende Schulgemeinde zurück. Diese erstattet dem Kanton den entsprechenden Subventionsanteil zurück. Die Ausgleichszahlung der aufnehmenden Schulgemeinde wird mit dem ordentlichen Ansatz subventioniert.

³Bei Nichterfüllung des Programms müssen die Kosten anteilmässig, gemäss Entscheidung der Landeschulskommission, zurückerstattet werden.

¹ Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch LdsKB vom 20. Januar 2016 (Inkrafttreten: 1. Februar 2016).

² Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch LdsKB vom 20. Januar 2016 (Inkrafttreten: 1. Februar 2016).

Art. 38

Am Ende des Intensivfortbildungskurses ist dem Schulrat ein schriftlicher Schlussbericht zuhanden der Landesschulkommission einzureichen, der wenigstens folgende Angaben enthalten muss:

- a) Bestätigung für das durchgeführte Detailprogramm;
- b) Aussage über das Erreichen der Ziele des Kurses;
- c) zu erwartende Auswirkungen auf die eigene Schulpraxis;
- d) allfällige Lehren und Konsequenzen für weitere Anwärter.

Besondere Bestimmungen

III. Berufsbegleitende Stufenspezialisierung

Art. 39

Zur Teilnahme an der berufsbegleitenden Stufenspezialisierung hat der Teilnehmer folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Berufspraxis von mindestens fünf Jahren und
- b) erfüllte Fortbildungspflicht.

Voraussetzungen

Art. 40

¹In der Regel erfolgt eine Voranmeldung für den Besuch der Startveranstaltungen, welche sporadisch und nach Bedarf durchgeführt werden.

Anmeldung

²Die definitive Anmeldung mit den entsprechenden Abmachungen erfolgt nach Abschluss der Startveranstaltung.

Art. 41

Nach dem Besuch der Startveranstaltungen können einzelne Lehrkräfte oder Gruppen in die Projektarbeit aufgenommen werden, sofern genügende Beteiligung vorliegt und im Projekt Plätze vorhanden sind.

Aufnahme

Art. 42

Nach Abschluss der Startveranstaltung wird, abgestützt auf das Grobkonzept, eine verbindliche Abmachung getroffen betreffend:

Vertrag

- a) Führung des Kursbuches;
- b) Zusammenarbeit mit dem Projektleiter;
- c) eventueller Zusammenarbeit in Projektgruppen;
- d) Aufstellung des ausgewogenen, persönlichen Grobprogramms für die jeweilige Stufe A, B, C mit entsprechender Zielsetzung;
- e) jährliche Zwischenbilanz mit Zielkontrolle und Planung des nächsten Fortbildungszyklus;
- f) Vorlage der Abschlussarbeit.

Art. 43¹

Ausweis

¹Wer die Bedingungen des Vertrages auf der jeweiligen Programmstufe erfüllt, erhält einen Ausweis, der zum Bezug der Lohnzulage gemäss Besoldungsreglement der Standeskommission berechtigt.

²Der Ausweis kann höchstens dreimal erworben werden.

Art. 44

Anerkennung

¹Der Projektleiter ist zuständig für die Anerkennung des ausgewogenen Fortbildungsprogramms der einzelnen Kurse und der Schlussarbeit.

²Auf Wunsch hat der Projektleiter einen ablehnenden Entscheid schriftlich zu begründen.

D. Zeugnisse

I. Zeugnisreglement für die Primarschule

Art. 45

Zeugnis

¹Die Lehrkräfte der 1. Primarklasse orientieren im Januar die Inhaber der elterlichen Sorge mündlich oder schriftlich über die Lernfortschritte in den einzelnen Fächern. Auf das Ende des Schuljahres stellen sie ein Schulzeugnis aus, in dem sie mit Worten die Schülerleistungen in den im Zeugnis aufgeführten Fächern bewerten.

²Die Lehrkräfte der 2. bis 6. Primarklasse stellen jährlich auf den letzten Freitag im Januar und auf Schuljahresschluss Schulzeugnisse aus.

³Die Zeugnisse sind vom Inhaber der elterlichen Sorge einzusehen und der Lehrkraft nach der von ihr festgesetzten Frist unterschrieben zurückzugeben.

⁴Beschwerden der Inhaber der elterlichen Sorge sind innert zehn Tagen unter Beilage des unterschriebenen Zeugnisses an den Schulrat zu richten.

⁵Die Lehrkräfte tragen alle Zeugnisnoten und Bemerkungen in die entsprechenden Tabellen ein. Diese sind am Ende des Schuljahres zusammen mit den Schülerlisten dem Schulpräsidium zuhänden des Schularchivs zu übergeben. Der Schulrat kontrolliert die Einhaltung dieses Reglements.

¹ Angefügt (Abs. 2) durch LdsKB vom 6. Dezember 2011.

Art. 46

¹Leistungsnoten in der 2. bis 6. Primarklasse:

Noten

6 = ausgezeichnet

Es dürfen nur ganze und halbe Noten erteilt werden.

5 = gut

Diese sind von unten nach oben zu erteilen, z.B. 5–6,

4 = genügend

4–5 usw., oder Dezimalschreibweise 5.5 / 4.5 usw.

3 = ungenügend

2 = schwach

1 = sehr schwach

²In der 1. Primarklasse werden folgende Fächer in das Zeugnisformular aufgenommen:

- Lesen
- Leseverständnis
- Deutsch schriftlich
- Mathematik
- Schrift

Es erfolgt keine Benotung.

³In der 2. Primarklasse werden folgende Fächer in das Zeugnisformular aufgenommen:

- Deutsch
 - Lesen/Leseverständnis
 - Sprachlicher Ausdruck
- Mathematik
- Mensch und Umwelt
- Schrift
- Religionsunterricht *
- Bibelkunde / Lebenskunde *
- Werken (textil/nicht textil) *
- Bildnerisches Gestalten *
- Musik *
- Sport *

Die mit *bezeichneten Fächer werden nicht benotet. Es erfolgt der Vermerk: "Besucht".

⁴In der 3. bis 6. Primarklasse werden folgende Fächer in das Zeugnisformular aufgenommen:

- Deutsch
 - Lesen/Leseverständnis
 - Rechtschreiben
 - Sprachlicher Ausdruck
- Englisch (3. und 4. Klasse *)
- Mathematik
 - Rechenfertigkeit

- Angewandtes Rechnen
- Mensch und Umwelt
 - Schrift
 - Religionsunterricht *
 - Bibelkunde / Lebenskunde *
 - Werken (3. Klasse *)
 - textil
 - nicht textil
 - Bildnerisches Gestalten (3. Klasse *)
 - Musik (3. Klasse *)
 - Sport (3. Klasse *)
 - Tastaturschreiben (3. und 4. Klasse *)¹

Die mit *bezeichneten Fächer werden nicht benotet. Es erfolgt der Vermerk: "Besucht"

⁵Unvollständig ausgefüllte Zeugnisse können von den Inhabern der elterlichen Sorge zurückgewiesen werden.

⁶Das Urteil über das schulische Verhalten (Fleiss, Betragen, Ordnung usw.) ist in Worten auszudrücken. Solche Bemerkungen können bei den einzelnen Fächern angebracht werden, wenn damit die Notengebung näher begründet wird oder bei den allgemeinen Bemerkungen, wenn das Verhalten des Kindes allgemein beurteilt wird. Diese Bemerkungen haben das Interesse des Kindes zu wahren und sollten auf längerfristigen Beobachtungen abgestützt sein. Bemerkungen zu einzelnen Vorkommnissen oder Prognosen für die Zukunft sind unzulässig.

⁷Besondere Bemerkungen über den Charakter des Schülers sind den Inhabern der elterlichen Sorge mündlich oder in einem verschlossenen Brief bekanntzugeben.

Art. 47²

Information an die Inhaber der elterlichen Sorge

¹Den Inhabern der elterlichen Sorge steht das Recht zu, jederzeit bei der Klassenlehrkraft Einsicht in die schriftlichen Prüfungen zu nehmen bzw. diese einzuverlangen.

²Wird dem Schüler ein Notenblatt abgegeben, so hält er dieses stets auf dem aktuellsten Stand. Die Einsichtnahme der Inhaber der elterlichen Sorge kann unterschriftlich bestätigt werden.

³Die Klassenlehrkraft lädt die Inhaber der elterlichen Sorge mindestens einmal pro Schuljahr zu einem Elterngespräch ein und informiert sie über den Leistungsstand des Schülers.

¹ Eingefügt durch LdsKB vom 15. Dezember 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Neue Fassung durch LdsKB vom 28. Oktober 2009 (Inkrafttreten: 1. Februar 2010) und 30. März 2010.

⁴Bei wesentlichen Änderungen in der Leistung und im Verhalten orientiert die Lehrkraft die Inhaber der elterlichen Sorge rechtzeitig und bespricht mit ihnen die möglichen Folgerungen.

Art. 48¹

¹Wer am Ende der 1. Primarklasse in zwei Fächern ungenügende oder in einem Fach sehr schwache Leistungen erbringt, muss die 1. Klasse repetieren. Klassenrepetition

²Wer in der 2. bis 5. Primarklasse im 2. Semester den geforderten Notenschnitt von 3,5 (auf Zehntel gerechnet) in den folgenden Fächern nicht erreicht, muss die Klasse repetieren:

2./3. Klasse (Lesen/Leseverständnis + sprachlicher Ausdruck + Mathematik)

4./5. Klasse (Lesen/Leseverständnis + sprachlicher Ausdruck + Rechenfertigkeit + Angewandtes Rechnen + Rechtschreibung)

³Liegt der Notenschnitt bei 3,5 bis und mit 3,9 tritt bedingte Beförderung ein.

⁴Bei bedingter Beförderung, bei längerem Schulversäumnis oder bei sehr knappen Leistungen kann auf Wunsch der Inhaber der elterlichen Sorge die Klasse auch dann repetiert werden, wenn der geforderte Notenschnitt erreicht ist.

⁵In der Primarschule kann in der Regel nur einmal repetiert werden. Über Ausnahmen entscheidet der schulführende Schulrat.

⁶Die 6. Primarklasse kann auch bei ungenügenden Leistungen nicht repetiert werden.

Art. 49

Entschuldigte sowie unentschuldigte Absenzen sind voneinander getrennt im Zeugnis einzutragen. Absenzen

Art. 50²

Die Lehrkräfte haben den Inhabern der elterlichen Sorge bis Ende April, mündlich mit unterschriebener Bestätigung oder per eingeschriebenen Brief, über die Gefährdung der Promotion ihrer Tochter / ihres Sohnes in die höhere Klasse, zu informieren. Eine Kopie dieser Information ist im Lehreroffice abzulegen. Meldung an die Inhaber der elterlichen Sorge

¹ Ergänzt (Abs. 2) durch LdsKB vom 7. Dezember 2005. Abgeändert (Abs. 3) durch LdsKB vom 16. Januar 2008. Eingefügt (Abs. 5) durch LdsKB vom 30. März 2011 (Inkrafttreten: 1. August 2011).

² Abgeändert durch LdsKB vom 30. März 2011 (Inkrafttreten: 1. August 2011).

Art. 51¹

Individuelle
Lernziele

In Absprache mit dem Schulamt und den Inhabern der elterlichen Sorge kann die Lehrkraft für Schüler in einzelnen Fächern Lernziele festlegen oder vom Unterricht in einem Fach dispensieren. Ein entsprechender Vermerk ist im Zeugnis einzutragen.

Art. 52

Rückversetzung
nach bedingter
Beförderung

¹Nach bedingter Beförderung entscheidet die Lehrkraft aufgrund der Leistungen, in der Regel vor den Herbstferien, spätestens aber vor dem 30. November, über eine allfällige Rückversetzung.

²Der Entscheid ist den Inhabern der elterlichen Sorge und dem Schulrat fünf Tage vor dem Übertrittstermin schriftlich, mit Begründung und entsprechender Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

II. Zeugnisreglement für die Sekundarstufe I

Art. 53

Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die Sekundarstufe I mit Ausnahme der 1. bis 3. Klassen des Gymnasiums.

Art. 54

Zeugnis

¹Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I stellen jährlich auf den letzten Freitag im Januar und auf Schuljahresschluss Schulzeugnisse aus.

²Die Zeugnisse sind vom Inhaber der elterlichen Sorge einzusehen und der Lehrkraft nach der von ihr festgesetzten Frist unterschrieben zurückzugeben.

³Beschwerden der Inhaber der elterlichen Sorge sind innert zehn Tagen unter Beilage des unterschriebenen Zeugnisses an den Schulrat zu richten.

⁴Die Lehrkräfte tragen alle Zeugnisnoten und Bemerkungen in die Notentabellen ein. Diese sind am Ende des Schuljahres dem Schulpräsidenten zu Händen des Schularchivs zu übergeben. Der Schulrat kontrolliert die Einhaltung dieses Reglements.

Art. 55

Noten

¹ Leistungsnoten

6 = ausgezeichnet

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = schwach

Es dürfen nur ganze oder halbe Noten erteilt werden.

Diese sind von unten nach oben zu erteilen, z.B. 5-6, 4-5 usw. oder Dezimalschreibweise 5.5 / 4.5 usw.

¹ Abgeändert durch LdsKB vom 27. Juni 2007.

1 = sehr schwach

In jedem besuchten Fach ist grundsätzlich eine Leistungsnote zu erteilen.

²In Lebenskunde, Religionslehre, Musik und in den Wahlfächern sowie in den naturwissenschaftlichen Praktikumsfächern kann mit Einwilligung des Schulamtes auf die Notengebung verzichtet werden. In diesem Fall ist "besucht" einzutragen. Unvollständig ausgefüllte Zeugnisse können von den Inhabern der elterlichen Sorge zurückgewiesen werden.

³Fleissnoten werden keine erteilt. Muss der Fleiss beanstandet werden, sind folgende Abkürzungen zu verwenden:

u = ungenügend

s = schlecht

⁴Allfällige Noten oder Bemerkungen zum Religionsunterricht sollen keine Wertung der religiösen Haltung sein. Sie beziehen sich lediglich auf die Arbeit im Religionsunterricht.

⁵Aussagen über das Betragen sind unter der Rubrik Bemerkungen zum entsprechenden Fach oder unter den allgemeinen Bemerkungen einzutragen.

⁶Besondere Bemerkungen über den Charakter des Schülers sind den Inhabern der elterlichen Sorge mündlich oder in einem verschlossenen Brief bekanntzugeben.

Art. 56

Entschuldigte sowie unentschuldigte Absenzen sind voneinander getrennt im Zeugnis einzutragen. Absenzen

Art. 57¹

¹Den Inhabern der elterlichen Sorge steht das Recht zu, jederzeit bei der Fachlehrkraft Einsicht in die schriftlichen Prüfungen zu nehmen bzw. diese einzuverlangen. Information an die Inhaber der elterlichen Sorge

²Der Schüler führt ein durch die Schule abgegebenes Notenblatt und hält dieses stets auf dem aktuellsten Stand. Die Einsichtnahme der Inhaber der elterlichen Sorge kann unterschriftlich bestätigt werden.

³Die Klassenlehrkraft informiert die Inhaber der elterlichen Sorge mindestens einmal pro Schulsemester schriftlich über den Leistungsstand des Schülers. Die Einsichtnahme ist unterschriftlich zu bestätigen. Die Klassenlehrkraft fordert die Bestätigungen innert Wochenfrist zurück.

⁴Bei wesentlichen Änderungen in der Leistung und im Verhalten orientiert die Lehrkraft die Inhaber der elterlichen Sorge rechtzeitig und bespricht mit ihnen die möglichen Forderungen.

¹ Neue Fassung durch LdsKB vom 28. Oktober 2009 (Inkrafttreten: 1. Februar 2010) und 30. März 2010.

Art. 58¹

Promotionsordnung in der Sekundarschule

¹Schüler, die am Ende des Schuljahres im Durchschnitt der Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik sowie Mensch und Umwelt die Note 3,8 nicht erreichen, werden nicht in die nächstfolgende Sekundarklasse aufgenommen. Die Durchschnittsnote in den Fachgruppen Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik sowie Mensch und Umwelt wird wie folgt ermittelt:

Schnitt von (3 x Deutsch + 2 x Französisch + 2 x Englisch + 3 x Arithmetik + 2 x Geometrie + Geschichte + Geografie + Biologie + Physik/Chemie)

²Die Lehrkräfte haben dem Inhaber der elterlichen Sorge bis Ende April, mündlich mit unterschriebener Bestätigung oder per eingeschriebenem Brief, über die Gefährdung der Promotion ihrer Tochter / ihres Sohnes in die höhere Klasse, zu informieren. Eine Kopie dieser Information ist im Lehreroffice abzulegen.

³Schüler, die in den genannten Promotionsfächern einen Notenschnitt zwischen 3,8 und 4 erreichen, steigen provisorisch in die nächste Klasse. Nach bedingter Beförderung entscheidet die Lehrkraft aufgrund der Leistungen, in der Regel vor den Herbstferien, spätestens aber vor dem 30. November, über eine allfällige Rückversetzung. Die Probezeit gilt als bestanden, wenn der Notendurchschnitt 4 erreicht ist.

⁴Der Entscheid ist dem Inhaber der elterlichen Sorge und dem Schulrat fünf Tage vor dem Übertrittstermin schriftlich mit Begründung und entsprechender Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

Art. 58a²

Promotionsordnung an der Realschule und an der integrierten Sekundarschule Obereggen

Schüler der Realschule und der integrierten Oberstufe Obereggen steigen automatisch in die nächstfolgende Klasse.

Art. 59³

Individuelle Lernziele

In Absprache mit dem Schulamt und den Inhabern der elterlichen Sorge kann die Lehrkraft für Schüler in einzelnen Fächern Lernziele festlegen oder vom Unterricht in einem Fach dispensieren. Ein entsprechender Vermerk ist im Zeugnis einzutragen.

¹ Abgeändert (Abs. 3 – 4) durch LdsKB vom 30. März 2011 (Inkrafttreten: 1. August 2011).

² Eingefügt durch LdsKB vom 30. März 2011 (Inkrafttreten: 1. August 2011).

³ Abgeändert durch LdsKB vom 27. Juni 2007.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 59a¹

¹In einem Schultyp kann in der Regel nur einmal repetiert werden. Über Ausnahmen entscheidet der schulführende Schulrat. Repetitionsbestimmungen

²Eine Repetition auf freiwilliger Basis kann vom Schulrat der schulführenden Schulgemeinde unter Berücksichtigung von Abs. 1 bewilligt werden.

Art. 60

¹Alle Eintragungen sind ausschliesslich mit dokumentechten Stiften, Schreibmaschine oder Drucker vorzunehmen. Einträge, Korrektur

²Radierungen dürfen nicht vorgenommen werden. Müssen irrtümliche Eintragungen geändert werden, ist nur das Neuerstellen der betreffenden Seite zulässig.

Art. 61

Bei Entlassung aus der Schule resp. beim Übertritt in die nächste Stufe ist das Zeugnis dem Schüler zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge zu übergeben. Entlassung

E. Übertrittsregelungen

I. Übertrittsregelung zur Aufnahme in die Abteilungen der Sekundarstufe I

Art. 62

¹Die Zuteilung in die verschiedenen Abteilungen der Sekundarstufe I erfolgt durch den Entscheid der Aufnahmekommission aufgrund der Prüfungsergebnisse und der Empfehlungen durch die abgebende Lehrkraft. Grundsätzliches

²Eine allfällige Versetzung oder Entlassung erfolgt entweder aufgrund mangelhafter Leistungen während der Probezeit oder bei starker Überforderung vor oder nach Abschluss der Probezeit.

³Der Übertritt aus einer gleichwertigen Schule in die Abteilungen der Sekundarstufe I von Appenzell I.Rh. ist gewährleistet.

Art. 63

¹Das Aufnahmeverfahren enthält drei Elemente: Aufnahmeverfahren
a) ein Prüfungselement;
b) ein Erfahrungselement;

¹ Eingefügt durch LdsKB vom 30. März 2011 (Inkrafttreten: 1. August 2011).

c) ein Steuerungs- und Qualitätssicherungselement.

²Die Prüfungs- und Erfahrungselemente sind in ihrer Bedeutung gleichgestellt.

³In einer Dokumentation halten die Lehrkräfte die Ergebnisse der Elemente von lit. a und b dieses Artikels fest.

Art. 64¹

Prüfungselement

¹Das Prüfungselement besteht in der Regel und zur Hauptsache aus Vergleichsarbeiten resp. Tests, die in der 4., 5., und 6. Klasse und der 1. Realklasse durchgeführt werden, sowie der Zeugnisnoten dieser und der Sekundarklassen.

²Die Vergleichsarbeiten werden unter der Leitung des Schulamtes erstellt und ausgewertet, von den Klassenlehrkräften durchgeführt und in der Regel korrigiert.

³Die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten dienen den Lehrkräften für die Beurteilung, welche Oberstufenabteilung für das Kind die geeignete ist sowie als Kontrollinstrument für die Aufnahmekommission.

⁴Für den Übertritt von der 1. Realklasse in die 1. Sekundarklasse sind die Durchschnittsnoten in den Fächern Deutsch, Englisch, Arithmetik und Geometrie massgeblich.

Art. 65

Erfahrungselement

¹Das Erfahrungselement besteht aus zwei Teilen:

- a) Beurteilung durch die abgebenden Lehrkräfte;
- b) Beurteilung durch die aufnehmenden Lehrkräfte während der Probezeit.

²Im Erfahrungselement werden jene Faktoren beurteilt, welche die Langzeitleistung der Kinder stark beeinflussen, insbesondere Arbeitshaltung, Motivation, körperliche und psychische Leistungsfähigkeit, Frustrationstoleranz, Durchhaltevermögen und Sozialverhalten.

Art. 66²

Qualitätssicherung und Kontrolle

¹Die von der Landesschulkommission festgelegten Prozentanteile der einzelnen Abteilungen (Grenzwerte) dienen der Qualitätssicherung und der Kontrolle.

²Es gelten die Richtwerte:

- a) für die Sekundarstufe I Niveau C (Gymnasium) ein Prozentanteil von 15 - 25 % eines Jahrganges;
- b) für die Sekundarstufe I Niveau B (Sekundarschule) 40 - 50 % eines Jahrganges;
- c) für die Sekundarstufe I Niveau A (Realschule) 30 - 40 % eines Jahrganges.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsKB vom 30. August 2006 und 28. November 2007. Abs. 4 angefügt durch LdsKB vom 13. Januar 2010 (Inkrafttreten: 1. August 2010).

² Abgeändert (Abs. 2 lit. b und Abs. 3) sowie eingefügt (Abs. 4) durch LdsKB vom 2. September 2015.

³Für das Niveau B (Sekundarschule) stammen 5 - 15 % aus der ersten Klasse der Realschule.

⁴Werden die Grenzwerte auf Dauer unter- oder überschritten, schlägt das Volksschulamt der Aufnahme- resp. der Landesschulkommission Massnahmen vor.

Art. 67¹

¹Die Lehrkräfte der abgebenden Schulen:

- führen in ihren Klassen die Vergleichsarbeiten und Tests durch und korrigieren diese in Absprache mit dem Schulamt in der Regel selbst;
- führen je in der 5. und 6. Primarklasse (resp. 1. Real- und Sekundarklasse) Elterngespräche durch, in denen sie die Inhaber der elterlichen Sorge über die Leistungen des Kindes orientieren und ihre Empfehlung für den Übertritt in die Sekundarstufe I und die Schule mit höheren Anforderungen innerhalb der Sekundarstufe I begründen;
- geben die definitive Empfehlung aufgrund der Prüfungsergebnisse und der Erfahrungswerte per 14. März an die Aufnahmekommission ab. Vorgängig sind die Inhaber der elterlichen Sorge zu orientieren. Diese bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift. Die Inhaber der elterlichen Sorge haben die Möglichkeit, auf diesem Bogen oder anschliessend schriftlich eine andere Meinung an die Aufnahmekommission zu melden.

Aufgaben und
Zuständigkeiten

²Die Lehrkräfte der abnehmenden Stufe:

- führen die Schüler in die Besonderheiten der entsprechenden Abteilung ein;
- führen in der Probezeit einen Elternabend durch;
- leiten die Schüler zu stufengerechten Lerntechniken und zur Selbständigkeit an;
- melden vor dem Ende des 1. Semesters der Aufnahmekommission jene Schüler, die den erforderlichen Notendurchschnitt nicht erreicht haben und geben ihre Empfehlung ab;
- informieren bei einem Übertritt in eine andere Abteilung die entsprechenden Lehrkräfte mit der Dokumentation über die bisherigen Leistungen.

³Die Aufnahmekommission des inneren Landesteils entscheidet aufgrund der Empfehlungen durch die abgebenden Lehrkräfte durch Verfügung:

- über die Zuteilung in die einzelnen Abteilungen der Sekundarstufe I;
- sowie aufgrund der Notendurchschnitte und der Beurteilung durch die Lehrkräfte während der Probezeit über eine allfällige Umteilung in eine andere Abteilung.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsKB vom 30. August 2006. Abgeändert (Abs. 3 und 6) und Abs. 7 aufgehoben durch LdsKB vom 18. Juni 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008). Abgeändert (Abs. 3) durch LdsKB vom 6. Dezember 2011.

⁴Das Schulamt:

- überwacht das Übertrittsverfahren, insbesondere die Einhaltung der Grenzwerte sowie den Erfolg der Schüler in den weiterführenden Schulen und in der Berufsausbildung;
- organisiert die Vergleichsarbeiten und Tests und wertet sie zuhanden der Lehrkräfte aus;
- berichtet der Landesschulkommission alljährlich bis Ende Februar über den Verlauf des Übertrittsverfahrens und der Probezeit;
- führt jährlich Informationsveranstaltungen für die Eltern, soweit notwendig für die Lehrkräfte und für eine breitere Öffentlichkeit durch;
- erlässt Weisungen über die Gestaltung der Probezeit und über die Versetzung in andere Abteilungen der Sekundarstufe I.

⁵Die Landesschulkommission:

- wählt auf Antrag der entsprechenden Gremien die Mitglieder der Aufnahmekommission;
- führt die Oberaufsicht über das Übertrittsverfahren;
- behandelt abschliessend die Rekurse gegen Entscheide der Aufnahmekommission.

⁶Die Aufnahmekommission des inneren Landesteils besteht aus:

- je einer Vertretung der Stufenkonferenz der Primarschulstufe der 5./6. Klassen, der Realschule, der Sekundarschule und des Gymnasiums;
- je zwei Vertretern der Schulgemeinde Appenzell und der Schulrätekonzferenz der Landschulgemeinden des inneren Landesteils;
- sowie einem Vertreter des Erziehungsdepartementes (nachfolgend Departement genannt).

Art. 68¹

Probezeit

¹Wer aufgrund der Prüfungsergebnisse und der Empfehlung durch die abgebende Lehrkraft in eine Abteilung mit erhöhten Anforderungen aufgenommen wurde, hat eine Probezeit von einem Semester zu absolvieren.

Die Probezeit gilt als bestanden, wenn der Schüler im Durchschnitt der Prüfungsfächer die Note 4 erreicht hat.

Die Durchschnittsnote wird ermittelt:

Schnitt von (3 x Deutsch + 2 x Französisch + 2 x Englisch + 3 x Arithmetik + 2 x Geometrie + Geschichte + Geografie + Biologie + Physik/Chemie)

²Die Lehrkraft ist verpflichtet, während der Probezeit ein Elterngespräch zu führen. Bei einer Gefährdung der Promotion ist dieses Gespräch in der ersten Hälfte des Monats November durchzuführen.

³Über alle aufgenommenen Schüler, welche den zum Bestehen der Probezeit nötigen Durchschnitt nicht erreichen, erstatten die Lehrkräfte Bericht an die Aufnahme-

¹ Abs. 2 eingefügt durch LdsKB vom 13. Januar 2010 (Inkrafttreten: 1. August 2010).

kommission, welche anhand dieses Berichtes den Schüler in der Regel unter Mitteilung an die betreffenden Lehrkräfte und die Inhaber der elterlichen Sorge auf den ersten Montag im neuen Semester an die Abteilung mit leichteren Anforderungen versetzt oder bei erfüllter Schulpflicht entlässt.

⁴Es steht den Inhabern der elterlichen Sorge frei, das Kind zum Zeitpunkt der Herbstferien an die Abteilungen mit leichteren Anforderungen zu versetzen.

Art. 69

¹Der Übertritt aus einer gleichwertigen Schule ist möglich, sofern die Leistungen den Anforderungen der jeweiligen Abteilungen entsprechen. Die Aufnahme erfolgt auf Empfehlung des Schulamtes, welches die notwendigen Vorabklärungen vornimmt. Übertritt

²In besonderen Fällen kann die Aufnahmekommission Schüler auch aufnehmen, wenn sie keine gleichartige Schule besuchten. Dabei ist eine Probezeit anzusetzen.

³Von diesem Übertrittsverfahren sind in der Regel Primar- und Realschüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. ausgeschlossen.

II. Übertrittsregelung für die Schulgemeinde Oberegge zur Aufnahme in die Abteilungen der Sekundarstufe I¹

Art. 69a

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die Sekundarschule Oberegge, solange die Schulgemeinde Oberegge eine integrierte Sekundarschule führt. Geltungsbereich

Art. 69b

Die integrierte Sekundarschule von Oberegge hat den Schülern in ihren individuellen Fähigkeiten so gerecht zu werden, dass optimale Voraussetzungen für die nachfolgenden Ausbildungsstufen gegeben sind. Grundsätzliches

Art. 69c²

¹Die Primarlehrkräfte reichen zur Einteilung der Schüler in die Stammklassen den Sekundarlehrkräften Vorschläge nach folgenden Kriterien ein: Zuteilungen in die Stammklassen

- a) Ausgewogenheit der Klassen betreffend Leistungsvermögen;
- b) ausgeglichene Verteilung von Mädchen und Knaben.

²Die Sekundarlehrkräfte erstellen zuhanden des Schulrates einen Einteilungsvorschlag unter Berücksichtigung der Vorschläge der Primarlehrkräfte, sowie der folgenden zusätzlichen Kriterien:

¹ Eingefügt (Abschnitt II.) durch LdsKB vom 28. November 2007. Titel abgeändert durch LdsKB vom 12. März 2013.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsKB vom 18. Juni 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008).

- a) Belegung von Wahlfächern;
- b) Machbarkeit des Stundenplanes.

Art. 69d¹

Zuteilungen in die Leistungs-niveaus und in das Gymnasium Appenzell

Die Primarlehrkräfte reichen dem Schulrat nach Rücksprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge und den Schülern einen Antrag über die Zuteilung in die Leistungsniveaus, bzw. in das Gymnasium Appenzell ein. Dabei berücksichtigen sie:

- a) das gesamte Leistungsvermögen während der vergangenen zwei Semester im betreffenden Fach;
- b) das voraussichtliche Leistungsvermögen auf der Sekundarschulstufe (in Französisch auf Grund bisheriger Leistungen im Fremdsprachenerwerb);
- c) den Lernwillen und das Durchhaltevermögen;
- d) das Lerntempo und
- e) die geistige Beweglichkeit.

Art. 69e²

Entscheid

¹Der Schulrat nimmt die Einteilung in die Stammklassen und Niveaugruppen vor und teilt den Entscheid den Inhabern der elterlichen Sorge schriftlich mit.

²Beim Entscheid über die Zuweisung an das Gymnasium Appenzell zieht er den Rektor und den Leiter des Schulamtes beratend bei.

Art. 69f

Umstufungen

¹Der Wechsel der Niveaugruppe ist grundsätzlich während der gesamten Schulzeit durch die Sekundarlehrkräfte möglich. Sie entscheiden:

- a) auf begründetes Gesuch der Inhaber der elterlichen Sorge oder
- b) aufgrund der Fachleistung und des Arbeits- und Lernverhaltens des Schülers.

²Ein Wechsel in ein höheres Niveau setzt gute bis sehr gute Leistungen über längere Zeit im aktuellen Niveau voraus.

³Ein Wechsel in ein tieferes Niveau kann nur bei ungenügenden Leistungen im aktuellen Niveau über längere Zeit trotz guter Arbeitshaltung vorgenommen werden.

Der Wechsel erfolgt grundsätzlich nur um eine Niveaustufe pro Umstufungstermin. Als Umstufungstermine gelten:

- Mitte November
- Ende des ersten Schulsemesters
- Ende des Schuljahres.

¹ Abgeändert durch LdsKB vom 18. Juni 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008). Abgeändert durch LdsKB vom 12. März 2013.

² Abgeändert durch LdsKB vom 18. Juni 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008). Abgeändert durch LdsKB vom 12. März 2013.

III. Gemeinsame Bestimmungen¹

Art. 69g²

¹Innerhalb der Sekundarschule I erfolgt der Übertritt von einem tieferen in einen höheren Schultyp, indem die gleiche Klasse, die im tieferen Schultyp besucht worden ist, im höheren Schultyp wiederholt wird.

Übertritt innerhalb der Sekundarstufe I

²Von der 2. Sekundarklasse kann nach erfolgreich bestandener Aufnahmeprüfung in die 3. Klasse des Gymnasiums gewechselt werden.

F. Schulversuche³

Art. 70⁴

Die Beschlüsse der Landesschulkommission betreffend die Bewilligung von Schulversuchen werden als Anhänge zu diesem Beschluss veröffentlicht.

Bewilligung

G. Organisatorisches⁵

I. Allgemeines

Art. 71⁶

¹Die Unterrichtspräsenz im Kindergarten beträgt:

- a) Im ersten Jahr des Kindergartens 15 bis 18 Lektionen pro Woche;
- b) Im zweiten Jahr des Kindergartens 22 bis 24 Lektionen pro Woche.

Unterrichtszeiten für Vollzeitkindergärten

²Eine Wochenlektion dauert 45 Minuten.

Art. 72

¹Die Schulgemeinden sind verpflichtet an drei Vormittagen oder an zwei Vormittagen und einem Nachmittag pro Woche den Unterricht in Blockzeiten durchzuführen.

Blockzeiten

²Der Unterricht in den Kindergärten, der Klein- und Vorschulklassen sowie der Primarschule hat zum gleichen Zeitpunkt zu beginnen und zu enden.

¹ Titel eingefügt durch LdsKB vom 30. März 2011.

² Eingefügt durch LdsKB vom 30. März 2011 (Inkrafttreten: 1. August 2011).

³ Die bisherigen Art. 70 - 75 aufgehoben und im Anhang I neu geregelt durch LdsKB vom 7. Dezember 2005.

⁴ Eingefügt durch LdsKB vom 7. Dezember 2005.

⁵ Die bisherigen Art. 76 - 92 werden Art. 71 -87 durch LdsKB vom 7. Dezember 2005.

⁶ Abgeändert durch LdsKB vom 16. Dezember 2015 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

³Die Blockzeiten gelten nicht für das 1. Kindergartenjahr.

Art. 73

Stundenplanabgabe

¹Die Lehrkräfte reichen die Stundenpläne für das neue Schuljahr spätestens bis zum 10. Juni an das Schulamt zur Prüfung ein.

²Die Inhaber der elterlichen Sorge erhalten die Stundenpläne für das neue Schuljahr spätestens zusammen mit dem Zeugnis des abgelaufenen zweiten Schulsemesters durch die Lehrkraft.

Art. 74

Wohnsitzwechsel

¹Wechselt ein Kind den Wohn- resp. den Schulort, hat die Lehrkraft bzw. das Schulsekretariat das Zeugnis den Inhabern der elterlichen Sorge zu übergeben und unverzüglich das Schulamt, die Einwohnerkontrolle des bisherigen sowie das Schulpräsidium des neuen Wohnortes über den Wohnsitzwechsel zu informieren.

²Zieht ein Kind von auswärts in eine Schulgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., erhalten der Schulrat und das Schulamt durch die Einwohnerkontrolle entsprechende Mitteilung.

II. Lehrpläne und Lehrmittel

Art. 75

Lehrpläne

Die Anwendung der durch das Schulamt erstellten und durch die Landesschulkommission genehmigten Lehrpläne sämtlicher Schulstufen sind für die Lehrkräfte verbindlich.

Art. 76

Lehrmittelverzeichnis

Das Lehrmittelverzeichnis enthält die obligatorischen und fakultativen Lehrmittel.

Art. 77

Lehrmittel ausserhalb des Lehrmittelverzeichnisses

¹Weitere Lehrmittel, die im Lehrmittelverzeichnis nicht enthalten sind, dürfen erst verwendet werden, wenn ein Visum des Schulinspektors vorliegt. Die Anschaffung solcher Lehrmittel erfolgt im Rahmen der durch die Schulräte bewilligten Kredite.

²Wo keine Rahmenkredite bestehen, entscheidet der Schulrat.

³Für Lesehefte im Deutschunterricht wird kein Visum des Schulinspektors benötigt.

⁴Die auf Kosten der Schulverwaltungen angeschafften Lehrmittel und Handbücher verbleiben in deren Eigentum.

Art. 78

Bestellwesen

¹Die Lehrkräfte bestellen ihren jährlichen Bedarf in der Regel auf Schuljahresbeginn bei der Lehrmittelverwaltung. Sie holen die bestellten Lehrmittel dort ab.

²Die Bestellung und die Auslieferung der Verwaltungsdrucksachen erfolgt durch die Lehrmittelverwaltung.

³Folgende Drucksachen werden an Lehrkräfte und Schulbehörden zu Lasten des Kantons abgegeben:

- Zeugnisse,
- Schülerschein bei Wohnortwechsel,
- Formulare und Merkblätter der Schuldienste,
- gesetzliche Erlasse,
- Lehrpläne.

⁴Folgende Drucksachen werden den Schulgemeinden verrechnet, wie:

- Unterrichtshefte,
- Schulzahnpflegehefte.

Art. 79¹

Die Lehrmittel sind mit Ausnahme von Einweglehrmitteln drei bis vier Jahre lang zu verwenden. Verwendung der Lehrmittel

Sorgfaltspflicht:

- a) Die Schüler sind verpflichtet, zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen.
- b) Es ist den Schülern untersagt, in den Büchern irgendwelche Zeichnungen oder Notizen anzubringen.
- c) Mutwillig beschmutzte oder beschädigte sowie verloren gegangene Lehrmittel, die vor Ablauf der Gebrauchsdauer ausgewechselt werden müssen, sind durch die Schüler oder deren gesetzliche Vertreter auf eigene Kosten zu ersetzen.

Art. 80

Das Schulamt stellt den Schulgemeinden Rechnung über die ausgeführten Lieferungen. Verrechnung

Art. 80a²

Bei Bedarf kann die Landesschulkommission zu einzelnen Fächern, Lehrmitteln oder Hilfsmitteln besondere Weisungen erteilen, die nicht in der Gesetzessammlung zu publizieren sind. Besondere Weisungen

¹ Abgeändert (lit. b) durch LdsKB vom 5. November 2008.

² Eingefügt durch LdsKB vom 30. August 2006.

III. Berufsfindung

Art. 81¹

Begriffe und Ziele

¹Berufserkundungstage dienen den Schülern zur Orientierung und für erste Kontakte mit der Berufswelt.

²Das Berufswahlpraktikum (Schnupperlehre) ist ein wichtiges Mittel für den Lehrstellenentscheid. Die Schüler erhalten Gelegenheit, durch praktische Arbeit und eigenes Erleben ihre Vorstellungen von einem Beruf und einer Lehrstelle zu überprüfen. Der Lehrbetrieb soll dadurch die Persönlichkeit, die Arbeitsweise und das Verhalten der Schüler kennenlernen.

Art. 82²

Anstoss zum Berufswahlpraktikum

Das Berufswahlpraktikum ist in der Regel koordiniert mit dem Berufswahlkonzept der Oberstufe und kommt zustande auf Initiative

- a) des Schülers bzw. des Inhabers der elterlichen Sorge,
- b) der Klassenlehrperson bei obligatorischen Berufswahlpraktika während der Schulzeit,
- c) der Berufsberatungsperson im Rahmen des Case Management Berufsbildung oder
- d) des Lehrbetriebes.

Art. 83³

Mindestalter und Höchstdauer

Gemäss Art. 11 lit. b der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz dürfen schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren ein Berufswahlpraktikum absolvieren. Die Dauer eines einzelnen Berufswahlpraktikums ist auf zwei Wochen begrenzt.

Art. 84⁴

Durchführung

¹Berufserkundungstage und Berufswahlpraktika können sowohl während wie auch ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden. Die Durchführung eines sorgfältigen Berufswahlprozesses steht im Vordergrund.

²Die Schule kann verbindliche Richtlinien erstellen, welche sich am Berufswahlfahrplan der Sekundarstufe I orientieren. In diesen Richtlinien sind insbesondere die Abwesenheiten vom Unterricht zu regeln.

³Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung unterstützt den Berufswahlprozess.

¹ Abgeändert durch LdsKB vom 21. Januar 2015.

² Abgeändert durch LdsKB vom 21. Januar 2015.

³ Abgeändert durch LdsKB vom 21. Januar 2015.

⁴ Abgeändert durch LdsKB vom 21. Januar 2015.

⁴Dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung sind neue Richtlinien oder Anpassungen vorzulegen.

Art. 85¹

Art. 86²

¹Das Berufswahlpraktikum soll in einem anerkannten Lehrbetrieb stattfinden, welcher über eine Ausbildungsbewilligung für den entsprechenden Beruf verfügt. Gestaltung des Berufswahlpraktikums

²Die Ausgestaltung ist grundsätzlich Sache des Lehrbetriebes.

³Schüler, welche während der Schulzeit ein Berufspraktikum besuchen, müssen dieses gemäss den Vorgaben der Schule dokumentieren.

Art. 87

Gemäss Art. 1a Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (UVV) sind Personen, die zur Abklärung der Berufswahl bei einem Arbeitgeber tätig sind, für die Dauer dieser Tätigkeit obligatorisch versichert. Versicherungsschutz

H. Urlaubsregelungen³

I. Ferienplan/Urlaubstage

Art. 88

Der Ferienplan wird auf der Grundlage von Art. 43 SchG jeweils zwei Jahre im Voraus durch das Departement erstellt, bei den Schulräten in Vernehmlassung gegeben und anschliessend durch die Landesschulkommission festgelegt. Ferienplan

Art. 89⁴

¹Der Schulrat erhält das Recht, einen Tag resp. zwei Halbtage pro Schuljahr für schulfrei zu erklären. Urlaubstage

²Der Schüler hat das Recht auf einen frei wählbaren Urlaubstag pro Schuljahr. Dieser Urlaubstag darf nicht in den letzten zwei Wochen der Schulzeit bezogen werden. Der Bezug ist der Klassenlehrkraft einen Schultag im Voraus schriftlich be-

¹ Aufgehoben durch LdsKB vom 21. Januar 2015.

² Abgeändert durch LdsKB vom 21. Januar 2015.

³ Die bisherigen Art. 93 - 98 werden Art. 88 - 93 durch LdsKB vom 7. Dezember 2005.

⁴ Abgeändert durch LdsKB vom 27. September 2006 und 29. Februar 2012 (Inkrafttreten: 1. August 2012). Abgeändert (ABS. 3) durch LdsKB vom 2. Juli 2014. Abgeändert (Abs. 3) durch LdsKB vom 2. Juli 2014 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

kannt zu geben und muss mit dem Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge versehen sein.

³Als schulfrei gelten auf jeden Fall:

- kirchliche Feiertage im Kanton, in einem Landesteil oder in einer Schulgemeinde
- örtlicher Kilbimontag (für Brülisau, Schwende, Steinegg, Eggerstanden, Meistersrüte, Haslen und Schlatt) gilt der Kilbimontag von Appenzell
- Nachmittag des Schmutzigen Donnerstags
- Freitag nach Auffahrt

⁴In begründeten Fällen kann der Schulpräsident Schülern Urlaub bis zu einer Woche erteilen. Überschreitet der Urlaub im Einzelfall drei Tage, so ist davon im Protokoll des Schulrates unter Angaben des Urlaubsgrundes Notiz zu nehmen.

⁵Längere Abwesenheiten kann nur der Schulrat unter Bekanntgabe an die Landeschulkommission gestatten.

II. Absenzen

Art. 90

Kontrolle

¹Die Lehrkräfte der öffentlichen Schulen kontrollieren den lückenlosen Besuch des Unterrichts.

²Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht wird der Schüler durch die verantwortliche Lehrkraft mündlich verwarnt. Im Wiederholungsfall werden die Inhaber der elterlichen Sorge schriftlich unter Anführung von Art. 29 SchG benachrichtigt. Bei fünf unentschuldigten Absenzen (Halbtage) ist das Verfahren nach Art. 92 dieses Beschlusses anzuwenden.

Art. 91

Entschuldigungsgründe

¹Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit des Schülers;
- b) Krankheiten von Vater und Mutter, wenn infolgedessen das Kind zu Hause unentbehrlich ist;
- c) Todesfall in der Familie;
- d) Wohnortwechsel (höchstens zwei Schultage);
- e) Mithilfe im elterlichen Betrieb in Notfällen;
- f) Verhinderung wegen ungangbar gewordener Schulwege.

²Die Lehrkraft ist berechtigt, in Zweifelsfällen eine schriftliche Bestätigung der Absenzursache durch den Inhaber der elterlichen Sorge oder den behandelnden Arzt zu verlangen. Absenzgesuche sind vorgängig an die Lehrkraft zu richten.

³Für Absenzen aus andern Ursachen als den oben genannten, kann die Lehrkraft für je einen Tag Dispens erteilen, für einen Schüler gesamthaft höchstens drei Tage in einem Jahr. Dispensgesuche sind vorgängig an die Lehrkraft zu richten.

Art. 91a¹

Die vom Schulrat bewilligten Freistellungen gemäss Art. 26i werden im Zeugnis unter „Bemerkungen“ mit einer Begründung eingetragen. Freistellung

Art. 92²

Bei fünf unentschuldigten Absenzen (Halbtage) hat die Lehrkraft innert drei Tagen dem Schulpräsidenten Bericht zu erstatten. Der Schulrat verwarnt den für den Schulbesuch Verantwortlichen sofort schriftlich. Bei weiteren unentschuldigten Absenzen ist das Verfahren gemäss Art. 76 f. SchG anzuwenden. Unentschuldigte Absenzen

Art. 93³

¹Der Schulrat setzt die Schulzeiten fest, überwacht die Kontrolle des Schulbesuchs ahndet die unentschuldigten Absenzen gemäss Art. 76 f. SchG. Aufsicht

²Der Schulrat kann die Handhabung des Absenzenwesens seinem Präsidenten, einem andern Mitglied oder einer Kommission gemäss Art. 66 SchG übertragen.

I. Finanzen⁴

I. Härtefallbeiträge

Art. 94⁵

An aktive Schulgemeinden kann ein Härtefallbeitrag ausgerichtet werden, sofern die Voraussetzungen im Sinne von Art. 95 dieses Beschlusses erfüllt sind. Grundsatz

Art. 95⁶

Für die Beurteilung des Härtefalls sind insbesondere eines oder mehrere der folgenden Kriterien massgebend: Kriterien

- hohe Gesamtsteuerbelastung (Bezirk, Kirche, Schule)
- geringes Eigenkapital bzw. die Nettoverschuldung

¹ Eingefügt durch LdsKB vom 22. Juni 2011.

² Abgeändert durch LdsKB vom 6. Dezember 2011.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsKB vom 6. Dezember 2011.

⁴ Die bisherigen Art. 99 - 109 werden Art. 94 - 104 durch LdsKB vom 7. Dezember 2005.

⁵ Abgeändert durch LdsKB vom 29. April 2015.

⁶ Abgeändert durch LdsKB vom 6. Dezember 2011.

- Intensivweiterbildung von Lehrkräften während des Rechnungsjahres
- längere Stellvertretungen wegen Krankheit oder Unfall einer Lehrkraft mit zusätzlicher Belastung für die Schulgemeinde
- Altersstruktur der Lehrkräfte
- ausserkantonale Schulkosten
- verhältnismässig viele Schüler in den Kleinklassen
- übermässig hohe Transportkosten und Mittagsverpflegungen

Art. 96

Gesuchstellung

Gesuche um Härtefallbeiträge sind jeweils schriftlich unter Beilage der letzten Jahresrechnung bis am 28. Februar beim Departement einzureichen. In der Regel entscheidet die Landesschulkommission an der nächstfolgenden Sitzung.

II. Beiträge für Renovationsarbeiten und Umbauten

Art. 97

Umbauten

Für den Umbau von Schulräumlichkeiten können Kantonsbeiträge ausgerichtet werden, wenn der Umbau eine Wertvermehrung in eigener Sache bringt, insbesondere wenn Gebäulichkeiten für den Schulunterricht besser genutzt werden können. Dazu können bei anerkannter Notwendigkeit gehören:

- Vergrösserung ungenügend grosser Schulzimmer
- Einbau von Gruppenräumen
- Einbau von Materialräumen für den Schulunterricht usw.

Art. 98

Renovationen

¹Renovationen an Schulbauten sind grundsätzlich nicht subventionsberechtigt.

²Der übliche Standard an Energiemassnahmen wird ab 1. Januar 1996 als Norm vorausgesetzt und ist deshalb nicht als wertvermehrend und damit subventionsberechtigt anerkannt.

³Für Aufwendungen, die besondere Energieeinsparungen bringen, kann die Landesschulkommission Kantonsbeiträge bewilligen.

III. Beiträge an die Aktion Freizeitgestaltung

Art. 99 – Art. 103¹

¹ Aufgehoben durch LdsKB vom 25. Mai 2011.

IV. Beiträge an die Musikschule

Art. 104

¹An die Kosten der Musikschule Appenzell leistet der Kanton einen jährlichen Grundbeitrag von Fr. 5'000.--. Appenzell

²Der Schulgemeinde Oberegg wird jährlich ein Betrag von Fr. 500.-- an die Kosten der Musikschule, welcher sie angeschlossen ist, zugesprochen. Oberegg

J. Aufgabenübertragung an Lehrpersonen¹

Art. 105

¹Die in Art. 66 Abs. 4 SchG erwähnte Leitungsfunktion wird von Schulvorstehern bzw. Schulleitern ausgeübt. Anforderungen an Schulvorsteher und Schulleitungen

²Schulvorsteher verfügen über eine pädagogische Ausbildung mit Lehrbefähigung.

³Schulleiter verfügen über eine abgeschlossene Schulleiterausbildung.

⁴Es besteht die Möglichkeit, die Leitungs- mit einer Lehrtätigkeit oder die Lehr- mit einer Leitungstätigkeit zu ergänzen.

⁵Die mit der Leitungstätigkeit betraute Person kann von einer Schulgemeinde oder mehreren zusammen angestellt sein und ist dieser oder diesen unterstellt.

Art. 106

Die Leitungsfunktion für Schulvorsteher kann die folgenden Bereiche umfassen:

- a) Administrative Führung der Schule;
- b) Organisatorische Führung der Schule;
- c) Erarbeitung und Umsetzung einer Schulhauskultur;
- d) Rechnungsverantwortung innerhalb des dem Schulvorsteher zur Verfügung gestellten Budgets;
- e) Planung des Raumbedarfs und der Infrastrukturen.

Leitungsbereiche und Kompetenzen für Schulvorsteher

Art. 107

Die Leitungsfunktion für Schulleiter kann zusätzlich zu Art. 106 die folgenden Bereiche umfassen:

- a) Personelle Führung der Lehrpersonen;
- b) Vorbereitung der Personalentscheide;
- c) Interne Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung;

Leitungsbereiche und Kompetenzen für Schulleitungen

¹ Neuer Abschnittstitel und Art. 105-110 eingefügt durch LdsKB vom 20. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. August 2012).

- d) Förderung, Koordination und Planung der berufsbezogenen persönlichen und der schulinternen Weiterbildung der Lehrpersonen und des Lehrerteams;
- e) Durchführung von Teamentwicklungsprojekten.

Art. 108

Leitungsbereiche und Kompetenzen für Schulleitungen in Absprache mit dem Schulamt

Die Leitungsfunktion für Schulleiter kann in Absprache mit dem Schulamt auch die folgenden Bereiche umfassen:

- a) Pädagogische Führung der Schule;
- b) Durchführung von Schulentwicklungsprojekten;
- c) Externe Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung;
- d) Verfassen pädagogischer Fachberichte;
- e) Festlegung und Durchführung von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen.

Art. 109

Nicht delegierbare Leitungsbereiche und Kompetenzen

Die folgenden Bereiche können nicht an den Schulvorsteher, die Schulleitung oder eine Lehrperson delegiert werden:

- a) Personalentscheide wie Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen;
- b) Kommunikation der Personalentscheide;
- c) Entscheide bezüglich Projekten und Investitionen ausserhalb des der Leitungsperson zur Verfügung stehenden Budgets.

K. Schlussbestimmung

Art. 110¹

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landesschulkommission auf den 1. August 2005 in Kraft.

¹ Abgeändert (Nummerierung) durch LdsKB vom 20. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. August 2012).

Anhang I¹**Schulische Betreuung mit nicht pädagogisch ausgebildeten Personen**

Art. 1

Die Landesschulkommission kann im Sinne eines Schulversuches Schulgemeinden, welche dies wünschen, den zeitlich auf ein Jahr begrenzten Einsatz von Assistenzpersonen gestatten; dieser Einsatz kann durch die Landesschulkommission auf Antrag des Schulrates verlängert werden. Dabei gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Grundsatz

Art. 2

¹Der Schulrat kann nicht pädagogisch ausgebildete Personen als Unterrichtsassistenten anstellen, welche die Lehrkräfte in Teilbereichen entlasten, pädagogische Aufgaben während des Unterrichts wahrnehmen und nicht Elternteil innerhalb der Klasse sind.

Unterrichtsassistenten / Lernhilfe

²Der Einsatz von Assistenzpersonen in einer Klasse bedarf des Antrages und eines personellen Vorschlages der betreffenden Lehrperson. Beim Einsatz ausserhalb des Klassenverbandes ist die Zustimmung der Lehrerschaft nicht erforderlich.

Art. 3

Personenkreis:	Erwachsene	Anforderungsprofil
Fähigkeiten:	sicherer, korrekter sprachlicher Ausdruck, gute Rechenfertigkeiten im Rahmen des Schulstoffes bis 9. Schuljahr, pädagogisches Geschick, natürliche Autorität, Zugänglichkeit, Kooperationsfähigkeit, Lernbereitschaft, Verpflichtung auf eine pädagogische Grundhaltung gemäss Lehrplan	
Qualifikation:	Das Schulamt klärt die Eignung der Assistenzpersonen ab.	

Art. 4

Arbeit mit Lerngruppen nach Auftrag der Lehrperson, Lern- und Aufgabenhilfe, Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin, Aufsicht, Begleitung bei Aktivitäten und Exkursionen.

Aufgabenbereich

Art. 5

¹Die Verantwortung für die Planung, den Lernstoff, die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler, Elterninformation, erzieherische Grundhaltung und Massnahmen liegt bei der Lehrkraft.

Verantwortlichkeit

¹ Abgeändert (Nummerierung) durch LdsKB vom 28. November 2007.

²Die Lernhelferin / der Lernhelfer unterstellt sich den Bedingungen und Vorgaben der zuständigen Lehrperson. Sie trägt Verantwortung für die an sie delegierten Aufgaben.

³Die Lernhilfe untersteht dem Berufsgeheimnis.
Beim Einsatz ausserhalb des Klassenverbandes (z.B. Lern- und Aufgabenhilfe) liegt die Verantwortlichkeit bei der Assistenzperson.

Art. 6

Haftung Die Schulgemeinde klärt mit der Haftpflichtversicherung die Abdeckung für die Unterrichtsassistenten im Schadensfalle im gleichen Umfang wie für die Lehrkräfte.

Art. 7

Entschädigung Die Entschädigung erfolgt gemäss Vereinbarung zwischen Schulrat und der Assistenzperson zu Lasten der Schulgemeinde.

Anhang II¹

Förderung sportlich und musisch besonders begabter Schüler

Art. 1

Im Sinne eines Schulversuchs und in Abweichung von Art. 26i Abs. 5 dieses Beschlusses beträgt die maximal mögliche Freistellungszeit zur Förderung sportlich und musisch besonders begabter Schüler pro Semester 70 Lektionen.

Art. 2

Diese Regelung gilt rückwirkend ab dem 1. November 2014 und bis zum 31. Januar 2017.

¹ Eingefügt durch LdsKB vom 17. Dezember 2014 (Inkrafttreten: 1. November 2014).